

Schriftlicher Bericht
des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

— Drucksache V/2309 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen)

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes ist in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1967 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in fünf Sitzungen beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat am 6. März 1968 Sachverständige gehört und seine abschließende Stellungnahme mit Schreiben vom 16. Dezember 1968 zugeleitet.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Verbraucher beim Abschluß und bei der Abwicklung von Abzahlungsgeschäften stärker zu schützen. Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Gegenüberstellung des Bar- und Teilzahlungspreises und die Pflicht, den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen anzugeben, soll der Käufer instandgesetzt werden, die wirtschaftliche Tragweite seiner einzugehenden Verpflichtung deutlicher zu übersehen. Was unter Bar- und Teilzahlungspreis zu verstehen ist, ergibt sich aus den Definitionen in Absatz 1 Satz 3.

Wenn auch heute schon in der Praxis Abzahlungsverträge weitgehend schriftlich fixiert werden, so erschien es dem Ausschuß doch zweckmäßig, die Schriftform für die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers ausdrücklich vor-

zuschreiben. Das gleiche gilt für die Aushändigung einer Abschrift der Urkunde an den Käufer.

Als Sanktion für den Fall, daß die Willenserklärung des Käufers den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, kamen zwei Möglichkeiten in Betracht: einmal die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, und zum anderen die dem belgischen Recht nachgebildete Lösung, daß der Käufer anstelle des Teilzahlungspreises nur den Barzahlungspreis schuldet. Der Ausschuß hat sich für die letztere Lösung entschlossen, weil diese den Interessen des Käufers und des Verkäufers besser entspricht. Die Gefahr, daß der Verkäufer dadurch für Fehler des Käufers einzustehen habe, besteht deshalb nicht, weil die hier in Betracht kommenden Angaben in aller Regel von einem Vertreter des Verkäufers gemacht werden und der Käufer nur anschließend noch das ausgefüllte Bestellformular unterzeichnet. Ein weiterer Schutz für den Verkäufer besteht ferner darin, daß der Vertrag erst mit der Übergabe der Sache zustande kommt, somit der Verkäufer nach Eingang der Bestellung noch einmal Gelegenheit hat, diese daraufhin nachzuprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 1 genügt. Im übrigen war der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß der Meinung, daß bei Sammelbestellungen, also immer dann, wenn ein und derselbe Besteller mehrere Gegenstände gleichzeitig zu den gleichen Bedingungen bestellt, es genügen soll, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs geforderten Angaben nicht bezüglich jedes einzelnen Gegenstandes, sondern nur für die Summe der bestellten Gegenstände gemacht werden. Fehlt im konkreten Einzel-

fall die Angabe des Barzahlungspreises, so gilt insoweit dann der Marktpreis.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im reinen Katalogversandhandel war der Ausschuß ferner der Meinung, diese unter den in Absatz 4 aufgeführten Voraussetzungen von der Einhaltung der in den Absätzen 1 und 1 a aufgestellten Erfordernisse zu entbinden. Damit die Modalitäten in einem Verkaufsprospekt in Einklang mit den in Absatz 4 aufgestellten Erfordernissen stehen, muß jedenfalls die Berechnungsmethode des Teilzahlungspreises angegeben und durch möglichst zahlreiche Beispiele in Form von Tabellen erläutert werden. Den Teilzahlungspreis wird man dann als „ersichtlich“ im Sinne des Absatzes 3 erachten können, wenn er in einer Tabelle als Summe der einzelnen Raten für eine bestimmte Laufzeit aufgeführt und für die dort nicht aufgeführten Werte durch einfache Rechenoperationen feststellbar ist. Um eine mögliche Fehlerquelle auszuschalten, hat man ferner davon abgesehen zu fordern, daß auch der Betrag der einzelnen Teilzahlung angegeben werden muß.

Da es zahlreiche Unternehmen gibt, die ausschließlich gegen Teilzahlung verkaufen, hielt es der Rechtsausschuß, auch hier in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß, zur Klarstellung für ausreichend, wenn diese Unternehmen nur den Teilzahlungspreis angeben. Voraussetzung dafür ist darüber hinaus, daß diese Unternehmen auf die Tatsache, daß sie nur gegen Teilzahlung verkaufen, in ihrem Verkaufsprospekt deutlich erkennbar hinweisen.

Die Möglichkeit, daß der Käufer nach § 1 b des Entwurfs seine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung ohne Einschränkung widerrufen kann, wenn er außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers zu deren Abgabe bestimmt worden ist, hielt die Mehrheit des Ausschusses für zu weitgehend. Sie war vielmehr der Meinung, daß dann, wenn man dem Käufer schon ein Widerrufsrecht einräumen will, es auf den Fall beschränkt werden müßte, in denen ein konkreter Anlaß für den Widerruf vorliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Tatsache, daß in Teilzahlungsverträgen fast ausnahmslos formularmäßig Gerichtsstandsvereinbarungen getroffen werden, in denen oft ein vom Wohnsitz des Käufers weit entferntes, dem Verkäufer günstig gelegenes Gericht als zuständig vereinbart wird, hat in vielen Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt. Durch solche Gerichtsstandsvereinbarungen wird der Käufer vielfach erheblich in seinen Möglichkeiten, etwaige Einwendungen vor Gericht geltend zu machen, beeinträchtigt. Als Abhilfe gegen solche Gerichtsstandsvereinbarungen sollen deshalb nach § 6 a Klagen aus Abzahlungsgeschäften nur noch am Wohnsitzgericht des Käufers anhängig gemacht werden können.

Der Ausschuß schlägt jedoch zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Er ist der Ansicht, daß es dem Verkäufer unbillig belasten würde, wenn er beispielsweise Ansprüche aus Teilzahlungsgeschäf-

ten mit Gastarbeitern vor ausländischen Gerichten verfolgen müßte, wenn diese nach Vertragsschluß in ihre Heimat zurückkehren. Ähnliches gilt für den Fall, daß der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Eine weitere Ausnahme von dem Verbot, einen vom Wohnsitz des Käufers abweichenden Gerichtsstand zu vereinbaren, soll dann gelten, wenn der Verkäufer seine Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens anhängig macht. Die Beratungen im Wirtschafts- und im Rechtsausschuß haben ergeben, daß erfahrungsgemäß in einem sehr hohen Prozentsatz von Fällen der Käufer von den Rechtsbehelfen keinen Gebrauch macht und demgemäß die Ansprüche im Mahnverfahren erledigt werden. Worauf es beiden Ausschüssen ankam war, daß der Käufer dann, wenn er glaubt, Einwendungen gegen den gegen ihn gerichteten Anspruch geltend machen zu können, er diese vor seinem Wohnsitzgericht vorbringen kann. Dies wird dadurch gewährleistet, daß der Rechtsstreit von Amts wegen an das Wohnsitzgericht zu verweisen ist, wenn der Käufer Einspruch gegen den Zahlungsbefehl oder Widerspruch gegen den Vollstreckungsbefehl einlegt. Will der Käufer jedoch, daß von der Verweisung abgesehen wird, muß er dies ausdrücklich beantragen. Eine Schwierigkeit kann sich bei dieser Lösung allerdings daraus ergeben, daß der Käufer von den ihm im Gesetz zu seinem Schutz vorgesehenen Möglichkeiten nichts weiß oder nichts erfährt, weil eine Rechtsmittelbelehrung in den Verfahren nach der Zivilprozeßordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Ausschuß gibt jedoch der Erwartung Ausdruck, daß sich die Landesjustizverwaltungen bereit finden werden, dafür zu sorgen, daß in die Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlsformulare ein für den Laien verständlicher Hinweis auf die durch § 6 a neu geschaffene Lage für den Käufer aufgenommen werden wird.

Artikel 2

Absatz 1 dient der Klarstellung, während Absatz 2 bestimmt, daß der in § 6 a vorgesehene ausschließliche Gerichtsstand am Gericht des Wohnsitzes des Käufers auch für die Abzahlungsgeschäfte gelten soll, die vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossen worden sind. Insoweit in diesen Verträgen ein Gerichtsstand vereinbart worden ist, der von den in § 6 a normierten abweicht, wird diese Vereinbarung mit dem 1. Januar 1970 unwirksam. Man wird jedoch die Auslegung vertreten können, daß die ursprüngliche Gerichtsstandsvereinbarung für die in § 6 a Abs. 1 und 2 aufgeführten Fälle wirksam bleibt. Auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten hat diese Vorschrift keinen Einfluß.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Um den mit Abzahlungsgeschäften befaßten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich auf die durch § 1 a

geschaffene neue Lage einzustellen, war der Ausschuß der Meinung, Artikel 1 Nr. 1 erst am 1. Juli 1970 in Kraft treten zu lassen. Dagegen soll § 6 a bereits für alle Klagen aus Abzahlungsgeschäften, die nach dem 1. Januar 1970 anhängig gemacht werden, gelten.

Bonn, den 30. Juni 1969

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatler